



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: **101 C 3364/19**

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

-

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

wegen Schadensersatz

-

hat das Amtsgericht Dresden durch

Richterin am Amtsgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.10.2019 am 08.11.2019

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 425,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Am 26.01.2019 kam der Kläger, bei welchem eine Demenzerkrankung vorlag, zu Fall und wurde als Notfallpatient ins Krankenhaus verbracht. Dort befand er sich vom 26.01.2019 bis 28.01.2019. Beim Kläger wurde eine Mittelschädelgesichtsfraktur und ein Schädelhirntrauma diagnostiziert. Im Krankenhaus erfolgte lediglich eine konservative Behandlung. Am 28.01.2019 wurde der Kläger mit nur einem Hörgerät entlassen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung des zweiten Hörgerätes belaufen sich auf 675,00 EUR, wobei die private Haftpflichtversicherung des Klägers 250,00 EUR aus Kulanz übernommen hat.

Der Kläger behauptet, er habe bei Einlieferung ins Krankenhaus zwei Hörgeräte getragen und das eine Hörgerät sei während seines Aufenthalts im Krankenhaus abhanden gekommen. Er ist der Auffassung, dass die Beklagte ihrer Obhutspflicht aus dem Behandlungsvertrag nicht ausreichend nachgekommen sei, dies insbesondere deshalb, weil der Kläger aufgrund seiner Demenzerkrankung nicht auf seine privaten Gegenstände habe achten können.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, an ihn 425,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.05.2019 zu zahlen.

2. Die Beklagten zu verurteilen, an ihn von einer Forderung seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 58,50 EUR (1,3-Geschäftsgebühr gemäß §§ 13, 14 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG zzgl. Auslagenpauschale in Höhe von 11,70 EUR und Mehrwertsteuer in Höhe von 13,34 EUR) freizuhalten.

Die Beklagte beantragt:

Klagabweisung.

Die Beklagte bestreitet, dass der Kläger mit zwei Hörgeräten bei ihr eingeliefert worden sei und trägt vor, dass das Pflegepersonal den Kläger immer nur mit einem Hörgerät gesehen habe. Im Übrigen ist sie der Ansicht, dass eine Obhutspflicht für Wertsachen oder andere gegenstände eines Patienten grundsätzlich nur bestehe, wenn die Sachen in Verwahrung genommen werden oder auf Aufforderung abgelegt oder übergeben worden seien.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

1.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Ersatz des Hörgerätes aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Behandlungsvertrages und einer Verletzung einer sich daraus ergebenden dienstvertraglichen Nebenpflicht (§ 280 BGB) zu.

Es konnte dahingestellt bleiben, ob der Kläger tatsächlich überhaupt mit zwei Hörgeräten in das Krankenhaus eingeliefert wurde. Auch unter Berücksichtigung einer (wie auch immer gearteten) Demenzerkrankung des Klägers bestand in Bezug auf die Hörgeräte keine Obhutspflicht für das Krankenhaus.

Zwar richten sich Umfang und Ausmaß der dem Krankenhaus obliegenden Pflege und Betreuung auch nach dem Gesundheitszustand des Patienten. Allerdings sind die dem Krankenhaus gegenüber dem Patienten obliegenden Pflichten begrenzt auf die in derartigen Einrichtungen üblichen Maßnahmen, die mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar sind. Maßstab sind das Erforderliche sowie das für den Patienten und das Pflegepersonal Zumutbare (vgl. OLG Hamm vom 18.03.2015, 3 U 20/14, zitiert nach juris, Rdnr. 11).

Bei Gegenständen, die dem Patienten gehören, ist für die Begründung einer Obhutspflicht Voraussetzung, dass diese Gegenstände dem Krankenhaus zu Beginn des Aufenthalts in Verwahrung gegeben werden bzw. aufgrund einer konkret anstehender Untersuchungen übergeben werden, wenn z.B. der Patient aufgefordert wird, diese Gegenstände für die Untersuchung abzulegen. Bei Patienten, die nicht in der Lage ist, auf ihre Gegenstände zu achten, müssen darüberhinaus gegebenenfalls ersichtlich teure Gegenständen oder große Bargeldbeträge verwahrt werden, wenn der Besitz solcher Gegenstände dem Krankenhauspersonal bekannt wird.

Bei Gegenständen des täglichen Lebens kann aber eine Verwahr- bzw. Obhutspflicht des Krankenhauses nicht angenommen werden, da dies die Anforderungen an den Krankenhausbetrieb überfordern würde und auch nicht mit vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar ist. Insbesondere bei einem Hörgerät, das der Patient am Körper trägt und welches vom Krankenhauspersonal dem Patienten auch nicht weggenommen werden darf und daher auch nicht in Verwahrung genommen werden kann, kann von einer solchen Obhutspflicht nicht ausgegangen werden. Vielmehr müssen diese Gegenstände beim Patienten verbleiben. Das Krankenhauspersonal ist auch nicht verpflichtet einen demenzten Patienten nicht ständig zu überwachen.

2.

Mangels Anspruch auf die geltend gemachte Hauptforderung besteht auch kein Anspruch auf die geltend gemachten Nebenforderungen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Festsetzung des Streitwertes** findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

Amtsgericht Dresden, Roßbachstraße 6, 01069 Dresden

einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Das Rechtsmittel kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1.
mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2.
von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.
Informationen hierzu können über das Internetportal www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php aufgerufen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses **Urteil** kann **Berufung** eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Landgericht Dresden, Lothringer Straße 1, 01069 Dresden

einzulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Das Rechtsmittel kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1.
mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2.

von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php aufgerufen werden.

Richterin am Amtsgericht